



42 Nr. 1 Bewertung des Vermögens

1. Grundsatz

Das Vermögen wird in der Regel zum Verkehrswert bewertet (§ 42 Abs. 1 StG), soweit in den Bestimmungen der §§ 42 bis 47 StG nichts Abweichendes vorgeschrieben ist (vgl. Steuerbuch Nummern 43 bis 47).

2. Bewertung der einzelnen Kategorien

2.1. Bargeld

Bargeld ist zum Nennwert zu deklarieren. Die Umrechnungskurse von ausländischen Währungen können der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.

2.2 Briefmarken

Bei Briefmarkensammlungen gilt als Verkehrswert ein Viertel des Katalogwertes.

2.3 Fahrnisbauten

Fahrnisbauten, wie oftmals Schrebergartenhäuser (ohne feste Verbindung mit dem Boden, keine Unterkellerung, kein Anschluss ans örtliche Strom- oder Wassernetz), werden zum aktuellen Verkehrswert besteuert. Falls es sich beim Gartenhaus um ein Gebäude im Sinne des Gesetzes handelt, erfolgt die Besteuerung analog des unbeweglichen Vermögens als Liegenschaft (BStPra 1/2009 393-402), vgl. [43 Nr. 1](#)). Zur Unterscheidung ob Fahrnisbaute oder feste Baute dient der Entscheidungsbaum im Anhang zur Kurzmitteilung 444.

2.4 Gold und andere Edelmetalle

Gold und andere Edelmetalle sind gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zu besteuern (Steuerwert per 31.12.).

2.5 Kunstgegenstände

Bei Kunstgegenständen und Gemälden gilt als Verkehrswert die Hälfte des Versicherungswertes. Besteht eine aktuelle Schätzung, ist diese zugrunde zu legen.

2.6 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge (ohne Oldtimer - siehe Ziffer 2.8), einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:

Alter		Steuerwert in % des Neuwertes
Herstellungsjahr = Steuerjahr		70
Herstellungsjahr - 1		50
Herstellungsjahr - 2	je nach Zustand	35 bis 40
Herstellungsjahr - 3	je nach Zustand	20 bis 35
Herstellungsjahr - 4 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

Beispiel:

Steuerjahr 2020, Herstellungsjahr 2018, Neuwert CHF 40'000
Steuerwert: 35 - 40 % = CHF 14'000 - 16'000

Geleaste Fahrzeuge sind im Eigentum der Leasingfirma und müssen vom Leasingnehmer nicht versteuert werden.

2.7 Münzsammlungen

Münzsammlungen sind zu einem Drittel des Katalogwertes, mindestens jedoch ist deren Edelmetallwert gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zu versteuern (Steuerwert 31.12.).

2.8 Oldtimer

Oldtimer sind mit dem Marktwert resp. mit dem Versicherungswert einzusetzen.



2.9. Kostbare Tiere

Kostbare Tiere (Pferde usw.) im Privatvermögen werden zum Marktwert berücksichtigt.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

➡ BStPra 1/2009 393-402 BStPra 1/2009 393-402